

Erlass
über die Durchführung der Abschiebungshaft
in Gewahrsamseinrichtungen des Polizeivollzugsdienstes
(Gewahrsamsordnung)

geändert durch Erlass vom 10. Juli 2008 – Az.: 124-71-51/010

1 Allgemeines

1.1 Geltungsbereich

Der Vollzug der Abschiebungshaft in Einrichtungen der Polizei findet auf der Grundlage des Gesetzes über den Abschiebungsgewahrsam vom 4. Dezember 2001 (BremGBI. S. 405) statt. Die Abschiebungshaft ist keine Strafhaft; sie dient vielmehr der Vorbereitung einer Ausweisung oder zur Sicherung einer Abschiebung.

Das Gesetz über den Abschiebungsgewahrsam und diese Gewahrsamsordnung regeln nur den Vollzug der Abschiebungshaft; der Gewahrsam von Personen aus anderen Gründen in Einrichtungen der Polizei erfolgt auf der Grundlage des Bremischen Polizeigesetzes oder der Strafprozessordnung. Ergänzend dazu wird auf den Erlass über den Polizeigewahrsam vom 15. Dezember 1989 hingewiesen.

Das Gesetz über den Abschiebungsgewahrsam regelt nur die Durchführung der Abschiebungshaft in Gewahrsamseinrichtungen der Polizei Bremen und der Ortspolizeibehörde Bremerhaven. Für die Durchführung der Abschiebungshaft in anderen Einrichtungen (z.B. in Justizvollzugsanstalten) gelten die für diese Einrichtungen maßgebenden Vorschriften.

1.2 Zuständigkeit

Die Anordnung der Abschiebungshaft erfolgt nach § 57 des Ausländergesetzes auf Antrag der Ausländerbehörde durch einen richterlichen Beschluss. Für das Betreiben des Verfahrens, die Anordnung der Entlassung, die Unterrichtung nach § 4 Abs. 2 des Gesetzes über den Abschiebungsgewahrsam sowie weitere Verfahren und Handlungen im Zusammenhang mit der Abschiebung ist die Ausländerbehörde zuständig.

Die Polizei Bremen und die Ortspolizeibehörde Bremerhaven sind für den Vollzug der Abschiebungshaft zuständig.

2 Aufnahme

2.1 Haftfähigkeit

In Gewahrsamseinrichtungen des Polizeivollzugsdienstes dürfen nur Personen aufgenommen werden, die haftfähig sind. Haftfähig ist insbesondere nicht, wer

- offensichtlich psychisch krank ist,
- krank oder gebrechlich ist und einer sofortigen stationären Behandlung bedarf.

Die Feststellung der Haftfähigkeit obliegt den Dienststellen der Polizei Bremen und der Ortspolizeibehörde Bremerhaven.

2.2 Zweifelsfälle

In Zweifelsfällen ist durch den polizeiärztlichen Dienst oder im Verhinderungsfall durch einen von der Dienststelle sonst hinzuzuziehenden Arzt festzustellen, ob die in Abschiebungshaft zu nehmende Person stationärer ärztlicher Behandlung bedarf. Das Ergebnis (Haftfähigkeit/Haftunfähigkeit) ist zu dokumentieren.

Lehnt ein Arzt eine schriftliche Bestätigung der Haftfähigkeit ab, so ist das Ergebnis seiner Untersuchung durch den begleitenden Beamten in einem Vermerk festzuhalten.

2.3 Unterrichtung der Ausländerbehörde, Entscheidung

Kann eine Person wegen fehlender Haftfähigkeit nicht in Abschiebungshaft genommen werden, ist die Ausländerbehörde unverzüglich zu unterrichten. Die Ausländerbehörde führt eine Entscheidung über die Aufrechterhaltung der Haft herbei. Bis zur Entscheidung übernimmt das Polizeigewahrsam die Bewachung der betreffenden Person.

Ferner ist die Ausländerbehörde zu unterrichten, wenn ein Abschiebungshäftling in einer anderen Einrichtung (z.B. Justizvollzugsanstalt, Krankenabteilung einer Justizvollzugsanstalt oder Krankenhaus) untergebracht wird.

2.4 Zeiten

Die Polizei Bremen und die Ortspolizeibehörde der Stadt Bremerhaven gewährleisten, dass jederzeit Abschiebungshäftlinge aufgenommen werden können.

2.5 Verfahren

Der Name und die Organisationseinheit des anordnenden Beamten der Ausländerbehörde sind bei der Aufnahme anzugeben; ferner ist die richterliche Anordnung der Abschiebungshaft vorzulegen. Alle eingelieferten Personen sind in ein Gewahrsamsbuch einzutragen.

2.6 Hinweise in besonderen Fällen

Die Ausländerbehörde oder der einliefernde Beamte ist verpflichtet, auf Tatsachen und Umstände hinzuweisen, die für die Aufnahme und die Art der Unterbringung bedeutsam sein können (z. B. Gefährlichkeit, Selbsttötungsabsichten, Verletzungen, oder Krankheiten).

2.7 Durchsuchung

Eingelieferte Personen sind vor der Aufnahme gründlich zu durchsuchen. Dies gilt auch bei Wiedereinlieferung nach vorübergehender Abwesenheit. Die Durchsuchung wird vom einliefernden Beamten vorgenommen. Werden Abschiebungshäftlinge an eine andere Organisationseinheit übergeben, erfolgt grundsätzlich eine erneute Durchsuchung. Eine Durchsuchung darf nicht in Gegenwart Unbeteiligter durchgeführt werden. Frauen dürfen nur von Frauen und Männer nur von Männern durchsucht werden. Dies gilt nicht zur Abwehr einer Gefahr für Leib oder Leben.

Die Durchsuchung ist in einem geschlossenen Raum durchzuführen. Auf das Schamgefühl der Betroffenen ist Rücksicht zu nehmen.

Die Grundsätze der Eigensicherung sind zu beachten.

2.8 Mitgeführte Gegenstände

2.8.1 Sicherstellung

Gegenstände, die von der abzuschiebenden Person mitgeführt werden und die zur Flucht geeignet oder geeignet sind, Angriffe, Selbstverletzungen oder Sachbeschädigungen vorzunehmen, sind sicherzustellen

2.8.2 Wertsachen

Bargeld oder Wertsachen sind auf Wunsch in amtliche Verwahrung zu nehmen. Der Betroffene ist auf die Möglichkeit der Verwahrung hinzuweisen.

2.9 Benachrichtigung

Den Abschiebungshäftlingen ist Gelegenheit zu geben, Personen ihres Vertrauens, ihre Botschaft oder einen Rechtsanwalt zu benachrichtigen. Die Benachrichtigung kann nur verwehrt werden, wenn dies zur Verhütung von Straftaten erforderlich ist oder die Benachrichtigung einen angemessenen Umfang überschreitet. Die Benachrichtigung eines Rechtsanwalts oder der Botschaft kann nicht verweigert werden.

In Zweifelsfällen ist das Benehmen mit der Ausländerbehörde herzustellen.

2.10 Hinweise, Abschiebungsplanung

Der Abschiebungshäftling ist bei der Aufnahme über die Rechte und Pflichten in der Gewahrsamseinrichtung zu unterrichten. Die Unterrichtung kann durch Aushändigung eines Merkblatts in der Muttersprache des Abschiebungshäftlings oder einer anderen ihm geläufigen Sprache erfolgen. Ferner sind Abschiebungshäftlinge über Beratungs- und Betreuungsangebote zu unterrichten, Frauen insbesondere über frauenspezifische Angebote.

Die Ausländerbehörde oder in ihrem Auftrag ein Bediensteter der Gewahrsamseinrichtung teilt dem Abschiebungshäftling den voraussichtlichen Ausreisezeitpunkt mit, sobald dieser feststeht. Kann ein Ausreisezeitpunkt noch nicht festgesetzt werden, sind dem Abschiebungshäftling die Gründe, die seiner Abschiebung entgegen stehen, mitzuteilen. Die Mitteilungen unterbleiben, soweit eine Eigengefährdung des Abschiebungshäftlings zu befürchten ist. Die Gründe hierfür sind aktenkundig zu machen.

3 **Vollzug der Abschiebungshaft**

3.1 Unterbringung

Abschiebungshäftlinge werden grundsätzlich in Einzelzellen untergebracht. Bei einer Unterbringung in Doppelzellen werden religiöse und ethnische Zugehörigkeiten nach Möglichkeit berücksichtigt. Auf Wunsch kann eine Unterbringung in Doppelzellen erfolgen, soweit dies der Gewahrsamseinrichtung möglich ist.

Frauen und Männer sind in verschiedenen Bereichen der Gewahrsamseinrichtung oder in unterschiedlichen Gewahrsamseinrichtungen unterzubringen.

Jugendliche dürfen nicht gemeinsam mit erwachsenen Abschiebungshäftlingen in einer Zelle untergebracht werden.

Abschiebungshäftlinge sind getrennt von anderen Verwahrten unterzubringen. Die Gewahrsamsleitung kann eine getrennte Unterbringung aggressiv auftretender Personen anordnen.

Angehörige einer Familie sollen auf Verlangen gemeinsam untergebracht werden, soweit dies in der Gewahrsamseinrichtung möglich ist und Sicherheitsbedenken nicht entgegen stehen. Eine gemeinsame Unterbringung kommt nicht in Betracht,

wenn dadurch ein Aufwand verursacht würde, der außer Verhältnis zu dem angestrebten Zweck steht.

3.2 Allgemeine Verhaltensvorschriften

Abschiebungshäftlinge haben sich nach der Tageseinteilung der Gewahrsamseinrichtung zu richten. Sie dürfen durch ihr Verhalten gegenüber Bediensteten, anderen Abschiebungshäftlingen und dritten Personen das geordnete Zusammenleben nicht stören. Die Anordnungen der Bediensteten sind zu befolgen.

Abschiebungshäftlinge haben ihren Haftraum, die Aufenthaltsräume sowie die ihnen überlassenen Sachen in Ordnung zu halten und pfleglich zu behandeln.

3.3 Beschränkungen

Den Abschiebungshäftlingen dürfen nur solche Beschränkungen auferlegt werden, die der Zweck der Abschiebungshaft oder die Sicherheit oder Ordnung der Gewahrsamseinrichtung erfordern.

3.4 Verpflegung

Sofern die Abschiebungshaft nicht nur von kurzer Dauer ist, wird zu den üblichen Zeiten verpflegt. Die Verpflegung besteht aus Frühstück, Mittag- und Abendessen. Bei der Verpflegung soll Rücksicht auf kulturelle und religiöse Speisegebote genommen werden.

Diätkost wird nach ärztlicher Maßgabe verabreicht.

3.5 Körperpflege

Abschiebungshäftlingen ist täglich Gelegenheit zu geben, Körperpflege im üblichen Umfang zu betreiben. Hygieneartikel des täglichen Bedarfs und Handtücher werden bereitgestellt.

3.6 Genussmittel

Abschiebungshäftlingen darf das Rauchen gestattet werden, wenn die Sicherheit der Gewahrsamseinrichtung dies zulässt. Alkohol und andere Rauschmittel sind nicht erlaubt.

3.7 Einkauf

Abschiebungshäftlinge dürfen Nahrungs- und Genussmittel, Mittel zur Körperpflege, Zeitungen und Zeitschriften sowie sonstige Gegenstände des persönlichen Bedarfs in angemessenem Umfang durch Vermittlung der Gewahrsamseinrichtung auf eigene Kosten erwerben.

Gegenstände oder Waren, die die Sicherheit oder Ordnung der Unterbringungseinrichtung gefährden, können vom Einkauf ausgeschlossen werden. Der Erwerb alkoholischer Getränke ist ausgeschlossen. Auf ärztliche Anordnung kann dem Abschiebungshäftling der Einkauf bestimmter Waren oder Genussmittel ganz oder teilweise untersagt werden, wenn nach ärztlicher Feststellung zu befürchten ist, dass dies seine Gesundheit gefährdet.

3.8 Freizeit- und Sportmöglichkeiten, Betreuung der Abschiebungshäftlinge

3.8.1 Freizeit und Sportmöglichkeiten

Für Abschiebungshäftlinge sollen unter Berücksichtigung der räumlichen Verhältnisse der Unterbringungseinrichtung Freizeit- und Sportmöglichkeiten vorgesehen werden, soweit die Bedingungen der Sicherheit oder Ordnung der Unterbringungseinrichtung dem nicht entgegenstehen. Die Gewahrsamseinrichtung stellt die erforderlichen Gegenstände und Vorrichtungen bereit und sorgt für ihre Instandhaltung. Geräte für einen gemeinschaftlichen Fernseh- und Hörfunkempfang sind jeweils in den für Frauen oder Männern bestimmten Aufenthaltsbereichen vorzuhalten. Abschiebungshäftlinge können in den Verwahrräumen eigene Fernseh- und Rundfunkgeräte benutzen, soweit andere Abschiebungshäftlinge nicht gestört werden und Sicherheitsbedenken im Einzelfall nicht entgegen stehen.

3.8.2 Seelsorgerische Betreuung

Dem Abschiebungshäftling ist das Befolgen religiöser Übungen und die seelsorgerische Betreuung durch einen von ihm gewünschten Geistlichen zu ermöglichen. Die Vermittlung übernehmen die Bediensteten der Gewahrsamseinrichtung. Besuche der Seelsorger unterliegen nicht der allgemeinen Besuchsregelung.

3.8.3 Sozialarbeiterische Betreuung

Abschiebungshäftlinge werden durch Sozialarbeiter in der Gewahrsamseinrichtung betreut. Sozialarbeiter sind – soweit nicht durch Amtseid oder Verschwiegenheitserklärung bereits erfolgt – auf Verschwiegenheit zu verpflichten. Die Betroffenen sind ferner über die bei ihrer Tätigkeit zu beachtenden Vorschriften über den Datenschutz zu unterrichten.

3.9 Geschenke

Abschiebungshäftlinge können grundsätzlich ohne Beschränkung Geschenke von Besuchern empfangen oder selbst vornehmen. Es können Kontrollen von Geschenken auch nach einer Durchsichtung nach § 6 des Gesetzes über den Abschiebungsgewahrsam angeordnet werden, wenn Anhaltspunkte dafür bestehen, dass die Sicherheit oder Ordnung des Gewahrsams gefährdet wird.

Wird eine Kontrolle angeordnet und ist der Besucher, Absender oder der Abschiebungshäftling mit einer Durchsicht nicht einverstanden, sind die Geschenke zurückzuweisen, zurückzusenden oder für den Abschiebungshäftling aufzubewahren.

Abgegebene Geldbeträge werden dem Abschiebungshäftling ausgehändigt oder auf Wunsch in amtliche Verwahrung genommen. Die Verwahrung ist aktenkundig zu machen.

3.10 Aufenthalt im Freien

Für Abschiebehäftlinge sind unter Beachtung der Sicherheit oder Ordnung in der Unterbringungseinrichtung großzügige Auf- und Umschlusszeiten zu treffen. Ihnen ist täglich ein Aufenthalt von mindestens einer Stunde im Freien zu gestatten.

Getrennt zu verwahrende Personen dürfen sich nicht gleichzeitig im Freien aufhalten.

3.11 Postverkehr, Telefon

Postsendungen (wie Pakete, Briefe, Postkarten, Telegramme) von und an Abschiebungshäftlinge unterliegen keinen Beschränkungen. Soweit Anhaltspunkte bestehen, dass die Sicherheit oder Ordnung der Gewahrsamseinrichtung beeinträchtigt wird, können Kontrollen eingehender Post durch den Anstaltsleiter oder seinen Vertreter angeordnet werden. Soweit Post vom Empfang auszuschließen ist, erfolgt eine Rücksendung an den Absender. Gegenstände können auch für den Abschiebungshäftling aufbewahrt werden; sie sind bei der Abschiebung oder anderweitigen Beendigung der Abschiebungshaft dem Abschiebungshäftling auszuhändigen. Gegenstände, deren Verderb droht, können vernichtet werden.

Abschiebungshäftlinge können auf ihre Kosten die in den Aufenthaltsbereichen befindlichen Telefone benutzen. Dies kann eingeschränkt werden, soweit ein Zugang anderer Abschiebungshäftlinge über Gebühr erschwert wird. Mittellosen Abschiebungshäftlingen wird das Telefonieren mit ihren Rechtsbeiständen und diplomatischen Vertretungen sowie mit anderen Personen im erforderlichen Umfang durch die Gewahrsamseinrichtung ermöglicht.

3.12 Besuche

Für Abschiebungshäftlinge ist die Besuchsregelung großzügig zu handhaben. Besucher müssen hinsichtlich der Häufigkeit, der Dauer sowie des Zeitpunkts der Besuche auf die dienstlichen Belange der Gewahrsamseinrichtung Rücksicht nehmen.

Die Besucherzahl soll drei Personen zur gleichen Zeit nicht überschreiten. Ein Besuch kann abgelehnt oder abgebrochen werden, wenn die Sicherheit oder Ordnung der Gewahrsamseinrichtung gefährdet würde.

Die Besuchsdauer soll im allgemeinen 30 Minuten nicht überschreiten. Besuchszeit ist täglich von 14:30 Uhr bis 19:00 Uhr. Besuchstermine sollen vorher mit der Gewahrsamseinrichtung abgestimmt werden; dies gilt entsprechend für Organisationen, die auf dem Gebiet der Flüchtlingsarbeit tätig sind. Auf Verlangen hat sich der Besucher auszuweisen. Besuche sowie deren Ablehnung oder Abbruch sind aktenkundig zu machen.

Soweit dies aus Gründen der Sicherheit erforderlich ist, sind Besucher sowie die von ihnen mitgeführten Gegenstände zu durchsuchen.

Nach Beendigung des Besuchs sind Abschiebungshäftlinge zu durchsuchen.

Besuche von Rechtsanwälten, konsularischen Vertretern oder von Vertretern auf dem Gebiet der Flüchtlingsarbeit tätiger Organisationen sind auch außerhalb der Besuchszeit zulässig.

3.13 Verkehr mit Rechtsanwälten

Abschiebungshäftlinge dürfen in schriftlicher und mündlicher Form mit ihrem Rechtsanwalt verkehren. Besuche von Rechtsanwälten sind grundsätzlich ohne Bewachung und Beschränkung außerhalb der Nachtruhe (22 bis 6 Uhr) zulässig. Die Vertraulichkeit des Gesprächs ist durch räumliche Maßnahmen zu gewährleisten.

Will ein Rechtsanwalt einen Abschiebungshäftling aufsuchen, hat er seinen gültigen Ausweis der Anwaltskammer vorzulegen.

Darüber hinaus hat er seinen

- Mandanten namentlich zu benennen oder
- eine Prozessvollmacht des Abschiebungshäftlings oder
- eine Bestallungsanordnung des Gerichts

vorzulegen.

Der Abschiebungshäftling muß mit dem Besuch einverstanden sein. Die Besuche sind aktenkundig zu machen. Der Abschiebungshäftling ist anschließend zu durchsuchen. Ein Rechtsanwalt darf nicht mehrere Häftlinge gleichzeitig sprechen, es sei denn, dies ist im Einzelfall aus besonderen Gründen geboten (z.B. Angehörige einer Familie) und Gründe der Sicherheit oder Ordnung der Gewahrsamseinrichtung stehen nicht entgegen.

4 Gewahrsamsbedingungen

4.1 Ausstattung

Jedem Abschiebungshäftling, der nicht kurzfristig untergebracht ist, werden

- ein Handtuch
- eine Matratze
- ein Kopfpolster
- Bettwäsche
- eine bzw. zwei Wolldecken (je nach Jahreszeit)

zur Verfügung gestellt.

Alle Gegenstände müssen so beschaffen sein, dass der Abschiebungshäftling weder sich noch andere hiermit verletzen kann.

4.2 Temperatur

Die Dauertemperatur in den Gewahrsamsräumen soll mindestens 18° C betragen und 22° C nicht übersteigen. Eine ausreichende Belüftung ist zu gewährleisten.

4.3 Beleuchtung

Die Gewahrsamsräume müssen geeignete Beleuchtungseinrichtungen enthalten. Soweit Abschiebungshäftlinge die Beleuchtungseinrichtungen nicht selbst bedienen können, ist die Beleuchtung zur Nachtzeit (22.00 - 06.00 Uhr) abzuschalten oder ausreichend zu dämpfen.

4.4 Medizinische Betreuung

4.4.1 Erkrankungen

Werden bei einem Verwahrten Anzeichen einer physischen oder Psychischen Erkrankung festgestellt, ist unverzüglich ein Arzt des polizeiärztlichen Dienstes oder eine geeignete Vertretung, in Eilfällen ein Notarzt hinzuzuziehen. Besteht der Verdacht einer ansteckenden Krankheit, ist der Betroffene sofort einzeln unterzubringen. Ein Facharzt ist ergänzend hinzuzuziehen, soweit der polizeiärztliche Dienst die für zweckdienlich hält. Das Gleiche gilt für die Weiterbehandlung einer Vorerkrankung durch den bisher behandelnden Arzt.

Der Betroffene kann sich auch von einem Arzt seines Vertrauens behandeln lassen. Dem Anliegen soll nachgekommen werden, sofern der betreffende Arzt zu einer Behandlung im Polizeigewahrsam bereit ist. Die Erteilung eines Auftrages obliegt dem Verwahrten; er hat die Kosten der Behandlung zu tragen.

4.4.2 Besondere Maßnahmen

Aufgrund der ärztlichen Diagnose ist über Gewahrsamsfähigkeit, Gewahrsamerleichterung, Sonderverpflegung oder eine stationäre Behandlung in einer Klinik zu entscheiden. Ist nach ärztlicher Auffassung eine Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus oder einer psychiatrischen Abteilung eines Allgemeinkrankenhauses erforderlich, veranlasst die Gewahrsamseinrichtung die weiteren Maßnahmen.

Die Ausländerbehörde ist über die ärztliche Diagnose zu unterrichten, soweit sie für ihre Entscheidungen von Bedeutung ist. Die Ausländerbehörde ist ferner vor einer Verlegung zur stationären Behandlung in einer Klinik zu unterrichten, es sei denn, die Art der Erkrankung erfordert sofortiges Handeln. In diesem Fall wird die Ausländerbehörde nachträglich unterrichtet (s.a. Nr. 2.3)

Die Ausländerbehörde entscheidet über die Unterbrechung oder Aufhebung des Gewahrsams, außerhalb der Dienstzeiten der Ausländerbehörde in dringenden Fällen der Kommissar von Dienst der Kriminalpolizei (KvD-K). Bis zur Unterbrechung oder Aufhebung der Abschiebungshaft stellt die Gewahrsamseinrichtung im Falle einer Krankenhauseinweisung die Bewachung des Betroffenen sicher.

4.4.3 Justizvollzugsanstalt

Abschiebungshäftlinge, bei denen eine stationäre Behandlung erforderlich ist, sind nach Möglichkeit in der Sanitätsabteilung einer Justizvollzugsanstalt unterzubringen.

4.5 Kontrollzeiten

Während der Nachtzeiten sind Kontrollen nur in begründeten Einzelfällen, wie z.B. Krankheit oder Suizidgefahr, erforderlich. Bei Suizidgefahr soll mindestens stündlich, bei Bedarf häufiger, kontrolliert werden, bei Krankheiten entsprechend ärztlicher Empfehlung, bei schwereren Erkrankungen jedoch alle zwei Stunden. Sofern nicht andere Sicherungsmaßnahmen ausreichen, ist bei Bedarf eine Dauerbeobachtung durchzuführen. Kontrollen sind mit Uhrzeit und Handzeichen der kontrollierenden Person aktenkundig zu machen.

4.6 Beschwerderecht

Abschiebungshäftlinge haben das Recht, sich mit Wünschen, Anregungen und Beschwerden an den Leiter der Gewahrsamseinrichtung zu wenden. Eine regelmäßige wöchentliche Sprechstunde ist einzurichten und den Abschiebungshäftlingen bekannt zu geben. Abschiebungshäftlinge dürfen durch die Wahrnehmung ihres Beschwerderechts keine Nachteile erleiden. In der Sprechstunde sind Abschiebungshäftlinge auf die Möglichkeit der Inanspruchnahme des Rechtsweges hinzuweisen.

Aufgaben, Befugnisse, Zusammensetzung und sonstige Verfahrensregelungen zum Beirat sind in einer Ausführungsvorschrift des Senators für Inneres, Kultur und Sport zu § 11 Abs. 2 des Gesetzes über den Abschiebungsgewahrsam geregelt.

6 Beendigung des Gewahrsams

6.1 Entlassung/Übergabe

6.1.1 Zustimmung

Die Entlassung eines Abschiebungshäftlings erfolgt nur nach schriftlicher Anweisung durch die Ausländerbehörde.

In dringenden Fällen ist eine fernmündliche Anweisung zulässig, wobei die Richtigkeit durch Rückruf zu überprüfen ist.

6.1.2 Freiwilliger Verbleib

Wird ein Abschiebungshäftling zur Nachtzeit entlassen, so kann ihm der Aufenthalt im Gewahrsam auf Wunsch bis zum nächsten Morgen gestattet werden. Der Entlassene bestätigt schriftlich die Freiwilligkeit seines weiteren Aufenthaltes.

6.1.3 Quittung

Entlassung und Übergabe sind aktenkundig zu machen. Eine schriftliche Quittung erfolgt durch den Beamten, der den Verwahrten entläßt oder übernimmt.

6.1.4 Rückgabe verwahrter Gegenstände

Entlassenen sind die abgenommenen Gegenstände zurückzugeben, soweit dem nicht rechtliche Gründe z.B. nach § 26 Abs. 1 BremPolG entgegenstehen.

Werden Verwahrte einer anderen Organisationseinheit oder Behörde übergeben, sind die abgenommenen Gegenstände dem abholenden Beamten gegen Quittung auszuhändigen.

7 Todesfälle

7.1 Arzt

Tod und Todesursache eines Abschiebungshäftlings sind durch einen Arzt festzustellen.

7.2 Unterrichtungspflichten

Neben der sachbearbeitenden Organisationseinheit sind der Leiter des Einsatzdauerdienstes (EDD) und die Ausländerbehörde unverzüglich über Todesfälle zu unterrichten.

7.3 Angehörige

Gesetzliche Vertreter, nahe Angehörige oder eine Vertrauensperson sind ebenfalls umgehend zu unterrichten.

7.4 Konsulat

Ist der genannte Personenkreis nicht erreichbar, ist das Konsulat des Heimatstaates zu unterrichten.

7.5 Standesamt

Der Todesfall ist dem zuständigen Standesamt anzuzeigen.
Die Anzeige darf keinen Hinweis auf das Gewahrsam als Sterbeort enthalten.

7.6 Nachlass

Sofern gerichtliche Maßnahmen zur Nachlasssicherung erforderlich werden, ist dieses dem Amtsgericht (Abteilung für Nachlasssachen) durch den Leiter des EDD anzuzeigen. Im übrigen entscheidet die sachbearbeitende Organisationseinheit über die Aushändigung sichergestellter Gegenstände.

8 Sicherheitsmaßnahmen

8.1 Verschluss

Gewahrsamsbereiche, Gitter- und Ausgangstüren sind verschlossen zu halten. Schlüssel sind sachgerecht zu verwahren.

8.2 Überprüfungen

Die Gewahrsamsräume mit Inventar sind vor und nach jeder Belegung auf Sicherheit und Sauberkeit zu überprüfen.

Die Leiter der Organisationseinheiten mit Gewahrsamsräumen haben sich in angemessenen Abständen von dem ordnungsgemäßen Zustand zu überzeugen.

Die Überprüfungen umfassen auch die Außenfront und die Sicherheitseinrichtungen.

Mängel sind unverzüglich abzustellen.

8.3 Eigensicherung

Die Bediensteten in den Gewahrsamseinrichtungen tragen grundsätzlich keine Schusswaffen. Diese sind beim Dienstgruppenleiter unter Verschluss zu halten.

Ausnahmen können von den Leitern der zuvor genannten Dienststellen oder außerhalb der allgemeinen Dienstzeit vom Leiter des EDD angeordnet werden. Diese Fälle sind im Wachbuch unter Angabe der Gründe zu vermerken.

Die Vorschriften über die Eigensicherung im Gewahrsam sind zu beachten.

8.4 Betreten der Zelle

Der belegte Gewahrsamsraum darf nur aus dienstlichen Gründen betreten werden.

Das Öffnen und Betreten der Gewahrsamsräume soll grundsätzlich nur bei Anwesenheit von mindestens zwei Bediensteten erfolgen, insbesondere wenn dort eine gewalttätige Person untergebracht ist.

Gewahrsamsräume, in denen weibliche Abschiebungshäftlinge untergebracht sind, dürfen nicht von einem männlichen Bediensteten allein betreten werden.

Gewahrsamsräume, in denen männliche Abschiebungshäftlinge untergebracht sind, dürfen nicht allein von einer weiblichen Bediensteten betreten werden.

8.5 Besondere Sicherungsmaßnahmen

8.5.1 Anlässe

Bei Gewalttätigkeiten, Widerstand, versuchter Flucht, Gefahr der Selbsttötung oder wenn bestimmte Tatsachen für eine Gefangenenbefreiung sprechen, sind insbesondere folgende Maßnahmen zulässig:

- Entzug von Gegenständen, die eine Flucht erleichtern oder zur Gewaltanwendung benutzt werden können,
- Unterbringung in einem geeigneten Raum,
- Fesselung.

Die Maßnahmen dürfen nur solange aufrechterhalten werden, wie diese erforderlich sind.

8.5.2 Entzug von Gegenständen

Wenn es die Sicherheit erfordert, können dem Abschiebungshäftling auch Gegenstände entzogen werden, die ihm nach dieser Vorschrift im Gewahrsam gewöhnlich zur Verfügung stehen.

Dies gilt nicht für die Lagerstätte bei Nacht.

8.5.3 Fesselung

Eine Fesselung erfolgt grundsätzlich durch Anlegen von Handfesseln. Eine Fesselung der Hände auf dem Rücken ist nur aus zwingenden Gründen zulässig.

In besonderen Fällen können Abschiebungshäftlinge auch an die Liege gefesselt werden. Durch solche Zwangsriemen Gefesselte sind in kurzen Zeitabständen zu beobachten. Die Riemen sind viertelstündlich zu überprüfen und ggf. zu lockern. Die Fesseln sind abzunehmen, wenn der Gefesselte zum Erbrechen neigt. Die Fesselung schwangerer Abschiebungshäftlinge ist nur durch Anlegen von Handfesseln zulässig.

8.5.4 Anordnung

Maßnahmen nach Nummer 8.5.3 sollen nur vom aufsichtsführenden Beamten angeordnet werden. Die angeordneten Maßnahmen sind aktenkundig zu machen.

8.6 Unmittelbarer Zwang

Für die Anwendung unmittelbaren Zwangs in den Gewahrsamseinrichtungen sind die Bestimmungen der §§ 94 – 101 und 178 Abs. 3 des Strafvollzugsgesetzes maßgebend. Jede Anwendung unmittelbaren Zwangs ist unter Angabe des Anlasses und der beteiligten Personen aktenkundig zu machen.

9 **Schlussbestimmungen**

9.1 Änderung des Erlasses über den Polizeigewahrsam

Der Erlass über den Polizeigewahrsam vom 15. Dezember 1989 (Az.: 89/001) in der Fassung vom 01.12.1998 wird wie folgt geändert:

1. Nummer 6 wird gestrichen. Die bisherigen Nummern 7-10 werden neue Nummern 6-9.
2. Nummer 8.3.1 (neu) wird wie folgt geändert:
 - 2.1 Im ersten Satz werden die Worte „mit Ausnahme von Abschiebehäftlingen“ gestrichen.
 - 2.2 Der letzte Satz wird gestrichen.

9.2 Inkrafttreten

Dieser Erlass tritt am 17. Juni 2002 in Kraft.

Im Auftrag

Heyn